

# RS Vwgh 1991/6/28 91/18/0042

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.06.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs1 lit a;

VStG §16;

VStG §19;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Der Strafrahmen des § 99 Abs 1 lit a StVO sieht eine Ersatzfreiheitsstrafe von "einer bis sechs Wochen" vor. Es liegt daher ein zur Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes führender Widerspruch zwischen Spruch und Begründung eines Berufungsbescheides dann vor, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe spruchgemäß auf 8 Tage herabgesetzt wurde, der Begründung jedoch zu entnehmen ist, daß die Berufungsbehörde "im Hinblick auf die verhängte Mindeststrafe die Ersatzarreststrafe iSd erforderlichen Verhältnismäßigkeit zwischen Geldstrafe und Ersatzarreststrafe spruchmäßig" herabsetzen wollte. Die Ersatzarreststrafe wäre in diesem Fall nämlich im Ausmaß von einer Woche, das sind lediglich sieben Tage, festzusetzen gewesen

(Hinweis E 15.3.1988, 87/07/0099; E 8.10.1990, 90/19/0325).

## Schlagworte

Geldstrafe und Arreststrafe Spruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991180042.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)